



# NEUERUNGEN BEI DEN STEUERFOLGEN EINER UNTERNEHMENS- SANIERUNG

Erläuterungen zum überarbeiteten Kreis-  
schreiben 32a der Eidgenössischen Steuer-  
verwaltung zu Unternehmenssanierungen

Das bestehende Kreisschreiben Nr. 32 zu Sanierungen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wurde im Januar 2025 umfassend überarbeitet (nachfolgend «**KS 32a**»). Dabei wurden die Neuerungen der Verwaltungspraxis, die aktuelle Rechtsprechung sowie gesetzliche Änderungen umgesetzt. Besonders hervorzuheben ist die Änderung zum handelsrechtlich erfolgsneutral verbuchten Forderungsverzicht durch Aktionäre, die den Steuerpflichtigen mehr Flexibilität bieten wird. Zudem wurde die Definition einer sanierungsbedürftigen Gesellschaft überarbeitet.

**Begriff der Sanierungsbedürftigkeit**

Die steuerliche Beurteilung nach dem KS 32a ist nur anwendbar, sofern von einer Sanierungsbedürftigkeit im steuerlichen Sinne ausgegangen werden kann. Die Sanierungsbedürftigkeit einer Gesellschaft ist jedoch für jede Steuerart unterschiedlich definiert. Aufgrund unterschiedlicher Begriffsdefinitionen kann es dazu führen, dass nicht bei jeder Steuerart eine Sanierungsbedürftigkeit im steuerrechtlichen Sinne vorliegt.

**Direkte Bundessteuer (Gewinnsteuern)**

Eine Gesellschaft ist für die direkte Bundessteuer sanierungsbedürftig, wenn diese eine echte Unterbilanz aufweist und somit über keine offenen und/oder stillen Reserven verfügt, welche die handelsrechtlichen Verlustvorträge kompensieren würden. Sofern dieses Kriterium erfüllt ist, können Forderungsverzichte auch mit Verlustvorträgen verrechnet werden, die älter als sieben Jahre sind und dadurch grundsätzlich nicht mehr mit steuerlichen Verlustvorträgen verrechnet werden könnten (nach Art. 67 Abs. 2 DBG bzw. Art. 25 Abs. 3 StHG).

Steuerart	Direkte Bundessteuer (Gewinnsteuern)	Verrechnungsteuer	Emissionsabgabe: Freibetrag	Emissionsabgabe: Erlass
Definition der Sanierungsbedürftigkeit	Verluste > offene und/oder stille Reserven	Verluste > offene Reserven	Verluste > Gewinnvortrag und freiwillige Gewinnreserven	Verluste > Gewinnvortrag, freiwillige und gesetzliche Gewinnreserven sowie stille Willkürreserven
Verrechnung gesetzlicher Reserven	Ja	Ja	Nein	Ja, ausser auf den Reserven war die Emissionsabgabe geschuldet oder diese wurden durch eine steuerneutrale Umstrukturierung gebildet
Berücksichtigung stiller Reserven	Ja	Auf Antrag möglich	Nein	Ja, wenn Willkürreserven vorhanden sind

Die Neuerungen im KS 32a halten nun fest, dass ein erfolgsneutral verbuchter Forderungsverzicht von Aktionären aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips keine Gewinnsteuern auslösen. Vor diesem Hintergrund ist somit eine erfolgsneutrale Verbuchung von Forderungsverzichten durch Aktionäre zu empfehlen. Ein Umweg über alternative Instrumente – wie bspw. einen Debt-Equity-Swap – ist nicht mehr notwendig. Dieser Grundsatz gilt auch ausserhalb von Sanierungen.

Unverändert gilt die bisherige Praxis zu den Forderungsverzichten von Aktionären bzw. von nahestehenden Parteien, wonach zwischen echten und unechten Sanierungserträgen zu unterscheiden ist. Ein erfolgswirksamer Forderungsverzicht ist daher grundsätzlich gewinnsteuerwirksam («echter Sanierungsertrag»). Ausnahmen bestehen, wenn das Darlehen zu Konditionen gewährt wurde, die ein unabhängiger Dritter so nicht gewährt hätte oder wenn das Darlehen in der letzten Steuerperiode steuerlich als verdecktes Eigenkapital (gemäss Kreisschreiben Nr. 6a der Eidgenössischen Steuerverwaltung (nachfolgend «ESTV»)) behandelt bzw. durch die Gesellschaft proaktiv in der Steuererklärung als solches deklariert wurde. In diesen Fällen liegt ein sog. «unechter Sanierungsertrag» vor, der gewinnsteuerunwirksam behandelt wird. Forderungsverzichte von Dritten sind dagegen immer gewinnsteuerwirksam.

### Verrechnungssteuer

Bei der Verrechnungssteuer werden die stillen Reserven zur Bestimmung, ob im Rahmen der Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eine Unterbilanz vorliegt, nicht berücksichtigt. Auf Antrag der Steuerpflichtigen können diese jedoch dennoch berücksichtigt werden.

Verrechnungssteuer kann in Sanierungsfällen anfallen, wenn eine Schwestergesellschaft eine Sanierungsleistung, wie bspw. einen Forderungsverzicht, vornimmt, die nicht dem Drittvergleich standhält. In diesem Fall ist von einer geldwerten Leistung auszugehen, da eine Unternehmenssanierung grundsätzlich Sache der Aktionäre ist. Die Verrechnungssteuer ist dabei auf die leistende Gesellschaft zu überwälzen. Dadurch können effektive Verrechnungssteuerfolgen eintreten, sofern die leistende Gesellschaft bspw. im Ausland registriert ist (und nicht mind. 10% der Aktien an der zu sanierenden Gesellschaft hält). Vor diesem Hintergrund ist zu empfehlen, wenn immer möglich, Sanierungsleistungen durch die direkten Aktionäre vorzunehmen.

Weiter sieht das KS 32a neu vor, dass Kapitaleinlagereserven nur noch bei offenen Gewinnausschüttungen und nicht im Rahmen von Sanierungsleistungen konsumiert werden können. Allfällige Verrechnungssteuerfolgen durch Ausbuchung der Kapitaleinlagereserven können daher nicht mehr vermieden werden.

### Emissionsabgabe

Die bei offenen Sanierungen (d.h. Kapitalreduktion mit anschliessender Erhöhung) oder stillen Sanierungen (d.h. Zuschüsse von Aktionären) vorgenommenen Leistungen durch direkte Anteilshaber unterliegen grundsätzlich der Emissionsabgabe von 1%. Diesbezüglich sieht der Gesetzgeber zwei Entlastungsinstrumente im Rahmen von Sanierungen vor: der einmalige Freibetrag von CHF 10 Mio. sowie der Erlass der Emissionsabgabe.

Die Voraussetzungen für den Freibetrag sind, dass bestehende Verluste beseitigt werden und die Leistungen der Aktionäre gesamthaft CHF 10 Mio. nicht übersteigen.

Der Freibetrag kann für offene und stille Sanierungen geltend gemacht werden, wobei bei einer Kapitalerhöhung ohne gleichzeitige Kapitalherabsetzung lediglich das Agio von der Emissionsabgabe freigestellt wird. Auf dem Nennwert ist die Emissionsabgabe zu entrichten, was aber in der Regel nicht materiell sein dürfte. Im Hinblick auf die Sanierungsbedürftigkeit für die Inanspruchnahme des Freibetrages von CHF 10 Mio. ist der Verlust nur mit dem Gewinnvortrag sowie den freiwilligen Gewinnreserven, nicht aber mit den gesetzlichen Gewinn- und Kapitalreserven zu verrechnen – auch wenn die gesetzlichen Reserven die Mindesthöhe gemäss dem Obligationenrecht von 50% bzw. 20% des Aktienkapitals übersteigen. Da der Verlust des im Zeitpunkt der Sanierung laufenden Geschäftsjahres ebenfalls für die Inanspruchnahme des Freibetrages qualifiziert, empfiehlt es sich, eine Schätzung des laufenden Verlustes zu berücksichtigen.

Für die Inanspruchnahme des einmaligen Freibetrages muss die Verlustverrechnung spätestens durch die ordentliche Generalversammlung beschlossen werden, welche die Jahresrechnung des Geschäftsjahres genehmigt, in der die Sanierungsleistung erbracht worden ist. Die handelsrechtliche Verlustverrechnung mit der Sanierungsleistung muss somit spätestens im Geschäftsjahr der abgehaltenen Generalversammlung vorgenommen werden. Der Nachteil ist, dass dadurch mit der Sanierungsleistung keine Kapitaleinlagereserven gebildet werden.

Für den Emissionsabgabe-Erlass hingegen dürfen keine Gewinnreserven, freiwillige Gewinnreserven oder Willkürreserven mehr bestehen bzw. müssen zuvor handelsrechtlich mit Verlustvorträgen verrechnet werden. Eine Aufwertung von stillen Zwangsreserven ist allerdings nicht erforderlich. Gemäss der neuen Steuerpraxis müssen Kapitalreserven nicht mehr verrechnet werden, sofern auf diesen die Emissionsabgabe entrichtet worden ist oder wenn diese durch eine von der Emissionsabgabe ausgenommene Umstrukturierung geschaffen wurden. Ein Gesuch um Erlass wird nur gewährt, wenn der Freibetrag von CHF 10 Mio. vollständig ausgeschöpft wurde.

Für die Gewährung des Erlasses ist weiterhin eine nachhaltige Sanierung der Gesellschaft erforderlich, sodass nach der Sanierung keine Überschuldung mehr vorliegt. Unschädlich ist daher, wenn durch die Sanierungsmassnahmen ein positives Eigenkapital resultieren wird. Der Erlass wird jedoch nicht gewährt, wenn die Gesellschaft von Beginn weg unterkapitalisiert war. Dabei sind die Grundsätze zum verdeckten Eigenkapital zu beachten. Ausserdem darf die Sanierungsbedürftigkeit nicht auf völlig vorhersehbare oder leichtfertige Risiken ohne angemessene Eigenfinanzierung zurückzuführen sein.

Des Weiteren hat die ESTV mit dem KS 32a die Gelegenheit genutzt, die bereits etablierte Verwaltungspraxis festzuhalten, wonach ein Zuschuss durch die Grossmuttergesellschaft nicht der Emissionsabgabe unterliegt.<sup>1</sup>

### Sanierung im Zuge einer förmlichen Liquidation

Im neuen KS 32a wird zudem festgehalten, dass lediglich Sanierungsleistungen von Aktionären im Hinblick auf eine Liquidation, die nach Publikation der Liquidation bzw. Anmeldung und Eintragung des Liquidationsbeschlusses im Handelsregister erfolgen, nicht der Emissionsabgabe unterliegen. Somit ist zu empfehlen, Sanierungsleistungen im Rahmen der Liquidation erst nach Publikation der Liquidation im Handelsregister vorzunehmen.

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt einer Steuerumgehung.

### Fälligkeit und Formalitäten

Im Rahmen einer Unternehmenssanierung sind Fristen zu beachten. Diese sind wie folgt und blieben mit dem KS 32a unverändert: Eine Verrechnungssteuerforderung muss innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit der Sanierungsleistung oder mangels Fälligkeitsvereinbarung im Zeitpunkt des Beschlusses mittels des Formulars 102 deklariert und ggf. entrichtet werden. Die Emissionsabgabe wird 30 Tage nach Ablauf des Quartals fällig, in dem die Sanierungsleistung im Handelsregister publiziert oder falls eine Publikation nicht notwendig ist, in dem die Sanierungsleistung geleistet wurde. Gleichzeitig ist die Emissionsabgabe bei der ESTV mit den entsprechenden Formularen 3 oder 4 zu deklarieren.

### Keyfacts

- 01** Das KS 32a wurde umfassend revidiert. Die Definition der Sanierungsbedürftigkeit einer Gesellschaft ist je nach Steuerart unterschiedlich geregelt und wird im KS 32a breiter gefasst als bisher.
- 02** Zu Gunsten der Steuerpflichtigen schafft das KS 32a Klarheit beim gewinnsteuerneutralen handelsrechtlich erfolgsneutralen Forderungsverzicht durch Aktionäre.
- 03** Sanierungsmassnahmen sind sorgfältig zu planen, damit die steuerlichen Entlastungsmassnahmen greifen und keine unerwünschten Steuerfolgen resultieren.



**Patric Eggler**  
Partner  
p.eggler@wengervieli.ch  
+41 58 958 53 14



**Jonas Bühlmann**  
Counsel  
j.buehlmann@wengervieli.ch  
+41 58 958 55 04



**Jill Blattmann**  
Senior Associate  
j.blattmann@wengervieli.ch  
+41 58 958 56 13

---

Wenger Vieli ist Ihr verlässliches Gegenüber in Rechts- und Steuerfragen. Wir sind nicht nur fachlich exzellent, erfahren und verantwortungsbewusst, wir sind auch neugierig! Statt Grenzen sehen wir Möglichkeiten, entwickeln Lösungen und eröffnen Perspektiven. Dies tun wir mit Freude. In der Schweiz, Europa und der restlichen Welt.